

Dieter Hafenmair, Bachstraße 13 a, 86807 Buchloe

An den
Vorstand der Klassenvereinigung Korsar
z. Hd. Christian Winkel, techn. Obmann
- per email –

Buchloe, den 11.08.2019

Antrag zur Jahreshauptversammlung 2019 – TOP 8: Änderung der Klassenvorschrift Korsar (Regelungen 11.1) bzgl. „Kielband“

Sehr geehrter Herr Winkel,

im Folgenden stelle ich diesen Antrag zur Änderung der Klassenvorschriften an die Jahreshauptversammlung. Ziel dieses Antrages ist es, die Klassenvorschrift zu dem Punkt 11.1 (Kielband) zu ändern und durch Beauftragung des KV-Vorstands diese beim DSV beantragt werden.

Im Punkt 11.1 „Kielband“ ist beschrieben, wie ein Kielband anzubringen, aus welchem Material und Form es bestehen muss und in welchen Bereichen es wie geführt sein muss.

Ein Kielband war bei der Konstruktion von Formverleimten Rümpfen notwendig.

Im Letzten Absatz ist beschrieben wie mit einer Kielleiste zu verfahren ist bei Kunststoffbooten.

„Für Bootskörper aus Kunststoff ist das Anbringen des Kielbandes vom Steven bis Vorderkante Schwertkasten freigestellt“

In meiner Recherche in älteren Bauvorschriften ist vor Jahren einmal beschlossen worden den Punkt VI 1. „Kielband“ bei Kunststoffbooten im Ganzen freizustellen:

Wortlaut aus der Bauvorschrift-Korsar aus den 70er Jahren:

„VI 1.: Ein Metallband 3-5 mm dick und 6-9 mm breit, welches über die ganze Länge der Außenseite Kiel und Steven entlang läuft und im Bereich des Schwertkastenschlitzes doppelt geführt wird.“

„Für Bootskörper aus Kunststoff entfällt diese Vorschrift“

In keinerlei Dokumentationen ist ersichtlich warum die Regel von

„für Bootskörper aus Kunststoff ist freigestellt.“ auf

„Für Bootskörper aus Kunststoff ist das Anbringen des Kielbandes vom **Steven bis Vorderkante Schwertkasten** freigestellt“

geändert worden ist.

Daher beantrage ich die Bauvorschriften mit dem folgenden Wortlaut zu Regel 11.1 wieder anzupassen:

11. Kielband, Beschläge und Scheuerleiste

Vorgeschrieben sind:

11.1 Kielband

Ein Kielband aus Kunststoff oder Metall, 3mm bis 5mm hoch und 6mm bis 11mm breit auf der ganzen Steven- und Kiellänge, im Bereich des Schwertkastenschlitzes doppelt geführt, montiert oder laminiert.

Ein Übergang von dem doppelt geführten Kielband auf das einfache Kielband muss maximal 200 mm vor dem vorderen Ende des Schwertkastenschlitzes enden.

Achtern darf ein Übergang von dem doppelt geführten Kielband auf das einfache Kielband maximal 100 mm über das achtere Ende des Schwertkastenschlitzes hinausgehen. Die Formgebung der 3mm bis 5mm hohen Übergangsbereiche ist freigestellt.

Für Bootskörper aus Kunststoff ist diese Regel freigestellt.

Ich beantrage beim Vorstand, die Teilnehmer der Jahreshauptversammlung 2019 über die Änderungen der Klassenvorschrift in diesem Sinne abstimmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Hafenmair